


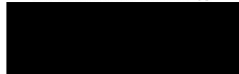
Berliner Feuerwehr · 10150 Berlin (Postanschrift)

Nur per E-Mail an: 

An Herrn
Keanu Dölle


Dienstgebäude
Voltairestr. 2
10179 Berlin

Zimmer 428


Bearbeiter/in	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum	Geschäftszeichen
	387-10-866	387-10-855	20.03.2018	

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht/-auskunft nach IFG und VIG vom 09. März 2018
Alarm- und Ausrückeordnung der Berliner Feuerwehr**

Sehr geehrter Herr Dölle,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihrem Antrag vom 09.03.2018 auf Übersendung der Alarm- und Ausrückeordnung der Berliner Feuerwehr (AAO) nicht stattgegeben werden kann.

Grundsätzlich steht Ihnen ein Anspruch auf Akteneinsicht und Aktenauskunft gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) zu. Dieser darf jedoch versagt werden, wenn die Erfüllung des Anspruchs zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde, vgl. § 11 IFG Berlin. So liegt es hier. Bei der Alarmierungs- u. Ausrückeordnung der Berliner Feuerwehr (AAO) handelt es sich um eine interne und ausschließlich für den Dienstgebrauch zu verwendende Geschäftsanweisung, die Auskunft über Einsatzkategorien, Alarmstufen, Einsatzmittel, Einsatzführung und weitere taktische Informationen gibt. Insbesondere ist darin auch die Beschickung bei bestimmten, zum Teil kategorisierten Gefahrenlagen beschrieben.

Ziel der AAO ist unter anderem das vordefinierte, strukturierte und gleichmäßige Ausrücken der Berliner Feuerwehr zu bestimmten Einsatzstichworten festzulegen. Damit sollen insbesondere überragend wichtige Gemeinschaftsgüter wie Leben und Gesundheit der Bürger, aber auch die Funktionsfähigkeit der Notfallrettung, optimal geschützt und gleichförmig behandelt werden. So werden unter anderem das grundsätzliche Vorgehen in verschiedenen Katastrophenfällen mit den entsprechenden Alarmierungsstichworten und die jeweils dazu auszurückenden Kräfte festgelegt.

Eine Veröffentlichung bzw. Weitergabe dieser internen Daten an externe Dritte stellt eine schwerwiegende Gefährdung des Gemeinwohls dar. Das einsatztaktische Vorgehen bei bestimmten Einsatzlagen ist nur den Angehörigen der Berliner Feuerwehr und zum Teil anderen öffentlichen Einrichtungen (insb. jene die der Gefahrenabwehr dienen) bekannt. Die Geheimhaltung dieser Informationen ist überragend wichtig, da nur so die Effektivität der entsprechend einzuleitenden Maßnahmen sichergestellt werden kann. Insbesondere bei Bedrohungslagen wie zum Beispiel durch Terroranschläge darf der Täterkreis im Vorfeld nicht

Berliner Feuerwehr
10150 Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse Berlin,
Klosterstr. 59, 10179 Berlin

Verkehrsverbindungen zum o.g. Dienstgebäude:

Tel.: (+49 30) 387-111
Fax: (+49 30) 387-30 689

Postbank Berlin
DE47 1001 0010 0000 0581 00
IBAN
BIC
PBNKDEFF100

Landesbank Berlin
DE25 1005 0000 0990 0076 00
BELADEBEXX

 8 Jannowitzbrücke

 5,7, 75 Jannowitzbrücke

 2 Klosterstraße

bereits über die dann einzuleitenden Rettungsmaßnahmen informiert sein. Ein solches Wissen würde die möglichen Täter in die Lage versetzen, nicht nur durch den eigentlichen Terrorakt selbst eine (Vielzahl) an Personen zu gefährden oder zu schädigen, sondern auch die Rettung selbiger zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren. Dadurch könnte die mögliche Opferzahl steigen und auch die Rettungskräfte selbst wären erheblichen Gefahren ausgesetzt.

Die Funktionsfähigkeit der Notfallrettung und Hilfeleistung stellt ein überragend wichtiges Gemeinwohlinteresse dar. Durch die Veröffentlichung bzw. Weitergabe der AAO würde diese schwerwiegend gefährdet. Dritte könnten das Wissen um einsatztaktisches Vorgehen zu ihren Gunsten nutzen und dadurch das Leben und die Gesundheit der Bürger und der Angehörigen der Berliner Feuerwehr und anderer zur Hilfeleistung bestimmter Behörden selbst erheblich gefährden.

Aufgrund des oben Gesagten ist auch eine beschränkte Akteneinsicht und Aktenauskunft i.S.d. § 12 IFG Berlin nicht möglich. Zum einen ist bereits die Geheimhaltung jeder in der AAO enthaltenen, einzelnen Informationen zum Schutz des Gemeinwohls zwingend notwendig; zum anderen bauen die Regelungen der AAO aufeinander auf, so dass einzelne Teile ohne den Gesamtzusammenhang nicht verständlich und ggf. sogar missverständlich sind.

Auch ein Anspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz – VIG besteht vorliegend nicht. Die Berliner Feuerwehr hält selbst weder Informationen über Erzeugnisse (§ 1 Nr. 1 VIG), noch über Verbraucherprodukte (§ 1 Nr. 2 VIOG) vor. Die Berliner Feuerwehr ist damit nicht informationspflichtige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Ein Informationsanspruch Ihrerseits kann folglich nicht gegenüber der Berliner Feuerwehr geltend gemacht werden.

Da Ihr Antrag auf Akteneinsicht und Aktenauskunft vorliegend abschlägig beschieden wurde, werden dafür keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb *eines Monats* nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

*Berliner Feuerwehr
ZS Recht
Voltairestraße 2
10179 Berlin*

einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Berliner Feuerwehr eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

